











schen **Einfuhrumsatzsteuer**. Wenn in einem solchen Fall ein Paketdienstleister Einfuhrumsatzsteuer und Zoll deklariert und abführt, bedarf es für den Versandhändler selbst nicht zwingend einer mehrwertsteuerlichen Registrierung in Großbritannien.

## 6 Umsatzsteuer bei Vertrieb über elektronische Marktplätze

Bei **Versand an Privatkunden aus Deutschland nach Großbritannien (B2C)** mit einem Warenwert unter 135 GBP und unter Einschaltung eines elektronischen Marktplatzes (innerhalb oder außerhalb Großbritanniens) sieht das britische Mehrwertsteuerrecht die Steuerschuld direkt beim Marktplatz und nicht mehr beim Versandhändler. Die Einfuhr, Zollabfertigung und Rechnungsstellung an den privaten Endkunden muss damit der elektronische Marktplatz selbst übernehmen. Bei einem Vertrieb ausschließlich über Online-Marktplätze und mit einem maximalen Warenkorb von bis zu 135 GBP besteht somit für einen deutschen Versandhändler **keine Registrierungspflicht in Großbritannien**.

### Hinweis

Verschiedene große Online-Marktplätze weisen ihre auf der Plattform tätigen Versandhändler darauf hin, dass es sich bei einem ausgezeichneten Preis um einen Nettopreis handelt, sofern keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. In einem solchen Fall wird die entsprechend fällige britische Mehrwertsteuer auf den ausgewiesenen Preis automatisch addiert, da Versandhändler auch nach britischem Recht stets den Bruttopreis einer Ware angeben müssen.

Bei einem **Warenwert über 135 GBP** hat der Marktplatz in Großbritannien keine Mehrwertsteuer abzuführen und die Pflichten obliegen weiterhin dem Versandhändler. Aus Sicht des deutschen Fiskus liegt eine in Deutschland steuerbefreite Ausfuhrlieferung vor.

Bei **Versand aus Großbritannien nach Deutschland** müssen britische Versandhändler die deutschen Regelungen zur Marktplatzhaftung beachten.

### Hinweis

Britische Versandhändler, die Online-Marktplätze als Vertriebskanal nutzen, müssen dem Betreiber des Marktplatzes aufgrund ihrer Ansässigkeit im Drittland Großbritannien eine Bescheinigung über ihre steuerliche Erfassung in Deutschland vorlegen. Andernfalls haftet der Betreiber für etwaige Umsatzsteuerausfälle aufgrund von Lieferungen des Versandhändlers an deutsche Verbraucher. Ferner müssen Unternehmer aus Großbritannien in Deutschland eine Empfangsbevollmächtigung benennen.

## 7 Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Das Vorsteuer-Vergütungsverfahren kommt gerade dann zur Anwendung, wenn ein inländischer Unternehmer im Ausland Mehrwertsteuer mitentrichtet hat und diese gezahlte Mehrwertsteuer im Wege der Vorsteuer zurückerhalten möchte. Falls der deutsche Unternehmer in Großbritannien nicht mehrwertsteuerlich registriert ist und diesen Betrag daher nicht im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen kann, muss dieser in das Vorsteuer-Vergütungsverfahren gehen, um die Kostenbelastung nicht final werden zu lassen.

### 7.1 Vorsteuerbeträge vor 01.01.2021

Die Anträge sind bereits bis zum **31.03.2021** beim BZSt zu stellen, das heißt nicht wie üblich bis zum 30.09. eines Jahres.

#### Beispiel

Eine in Deutschland ansässige GmbH hat vor Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 für ihre Vertriebsmitarbeiter noch zahlreiche Geschäftsreisen nach Großbritannien bezahlt. Auf der Hotelrechnung war standardmäßig britische Mehrwertsteuer ausgewiesen, die bei Begleichung der Rechnung mit bezahlt wurde. Um sich diesen Mehrwertsteuerbetrag auch ohne umsatzsteuerliche Registrierung in Großbritannien erstatten lassen zu können, kann sich die GmbH die 2020 angefallene Mehrwertsteuer über das BZSt noch bis zum 31.03.2021 vergüten lassen.

Dasselbe gilt für in Großbritannien ansässige Unternehmer, die sich deutsche Vorsteuern vergüten lassen möchten.

### 7.2 Vorsteuerbeträge seit 01.01.2021

Für eine Entlastung von der Vorsteuerbelastung richten sich in Großbritannien ansässige Unternehmer an das BZSt, während sich in Deutschland ansässige Unternehmer an die Erstattungsbehörde in Großbritannien (**HMRC**) wenden müssen. Das BZSt teilte hierzu mit, dass es über diese neuen Bestimmungen noch gesondert informieren wird.

#### Hinweis: Sonderfall Nordirland

Hinsichtlich der Erstattung von Vorsteuern auf Warenbezüge durch deutsche Unternehmer in Nordirland oder durch nordirische Unternehmer in Deutschland sind die Anträge jedoch **weiterhin an das BZSt** zu richten.

## 8 Mögliche Prüfungsschwerpunkte der Finanzämter

### 8.1 Außenprüfung

Bis zur Bestandskraft der Umsatzsteuerfestsetzung haben die Finanzämter meist mehrere Jahre Zeit, die korrekte Anpassung von Rechnungen und Nachweisen an

den Brexit zu überprüfen. Dabei kommt unter anderem die **Außenprüfung (Betriebsprüfung)** zum Einsatz, welche sich neben der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer meist auch auf die Umsatzsteuer erstreckt.

## 8.2 Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Zusätzlich wird bisweilen auch eine **Umsatzsteuer-Sonderprüfung** durchgeführt, die mitunter bei auffälligen Änderungen im Jahresvergleich ausgelöst werden kann. Bei einem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in Großbritannien wäre zum Beispiel ein starker Rückgang der innergemeinschaftlichen Lieferungen zu Gunsten der Ausfuhren in das Drittland Großbritannien denkbar.

Im Fokus der Finanzämter werden dabei die **abweichenden Beleganforderungen stehen**. Anders als bei innergemeinschaftlichen Lieferungen steht etwa nicht mehr die regelmäßige qualifizierte Überprüfung der USt-IdNr. des Abnehmers im Mittelpunkt, sondern etwa Ausfuhrnachweise.

## 9 Deutsche Reiseleistungsregelung

Nach dem BMF-Schreiben vom 29.01.2021 zur Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland soll die Sonderregelung über die Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25 UStG) ab dem 01.01.2021 keine Anwendung finden, wenn der leistende Unternehmer im Drittland - und damit auch in Großbritannien - ansässig ist und auch nicht über eine feste Niederlassung in der EU verfügt.

Die Regelung zur Besteuerung von Reiseleistungen ist als Vereinfachung gedacht, fasst mehrere verschiedene Elemente einer Reiseleistung (z.B. Flug und Hotel) als einheitliche Leistung zusammen und unterwirft sie am Sitz des leistenden Anbieters, das heißt hier in Großbritannien, der Mehrwertsteuer.

Sinn und Zweck der Regelung ist damit, dass sich ein Reisedienstleister nicht in den EU-Staaten seiner Kunden, unter anderem Deutschland, umsatzsteuerlich registrieren muss. Zudem muss der Reiseanbieter nur seine Gewinnmarge, das heißt die Differenz aus dem pauschalen Reisepreis und den bezogenen Reiseleistungen (z.B. Flug durch eine Fluggesellschaft), versteuern.

### Hinweis

Für **Reisebüros mit Sitz in Großbritannien** besteht somit das Risiko einer Doppelbesteuerung, falls der Ort der Leistung aus deutscher Sicht nicht mehr in Großbritannien, sondern in Deutschland anzunehmen wäre.

Gerade bei Privaturlaubern als Reisekunden (B2C) kann jedoch gegenüber der Finanzverwaltung argumentiert werden, dass der Ort der Leistung sich gegebenenfalls nach

wie vor am Sitz des leistenden Unternehmers im Drittland Großbritannien befindet und somit aufgrund des fehlenden Inlandsbezugs kein steuerbarer Umsatz in Deutschland stattfinden könnte.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.